

Vorschläge des BVLK e. V. zur Optimierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung anlässlich der



Wir

Der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V. (BVLK) ist die berufsständische Interessenvertretung der in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure. Unter dem Dach des BVLK schließen wir über 2.400 Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure der einzelnen Bundesländer zusammen. Wir setzen uns dafür ein, dass die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes gewahrt und gefördert werden.

Wir

- ✓ **arbeiten** im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes und bieten Verbrauchern und Lebensmittelunternehmern Informationen an.
- ✓ **fördern** den Erfahrungsaustausch, die Weiterbildung und die Fortbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.
- ✓ **fördern** den Ausbau der Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Organen, um eine praktische und einheitliche Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung (nicht nur in Deutschland) zu erreichen.
- ✓ **pflügen** Kontakte zu den verschiedensten Fach- und Landesorganisationen.
- ✓ **sind Mitglied** in der Europäischen Arbeitsgemeinschaft für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (EWFC) und in der Internationalen Föderation für Umweltgesundheit (IFEH).
- ✓ **vertreten** die Interessen unserer über 2.400 Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Ministerien auf Landes- und Bundesebene.

Lebensmittelkontrolleure sind die zahlenmäßig **größte** Berufsgruppe im Vollzug des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Die rund 1,2 Millionen registrierten Betriebe in Deutschland werden von rund 2.500 Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren, aus 400 Lebensmittelüberwachungsbehörden, auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabak) geprüft.

Im Fall von Verstößen gegen geltendes Recht sind je nach Schwere des Verstoßes Sanktionen einzuleiten. Diese können von Belehrungen und Verwarnungen über Bußgelder bis hin zu Geld- oder Freiheitsstrafen und Betriebsschließungen reichen.

Wir schlagen zur **Optimierung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes** durch Stärkung des Vollzuges der amtlichen Lebensmittelüberwachung folgendes vor:

1. Bessere Vernetzung und Digitalisierung aller relevanten Kontrollbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene

Nichts ist so international wie die Lebensmittelversorgung, und gleichzeitig ist nichts so lokal wie die derzeitige amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland.

Dies spiegelt sich unter anderem besonders in der nicht ausreichenden Vernetzung aller Beteiligten wider.

Ob es angesichts der bekannten Probleme und Herausforderungen im Kontext der Globalisierung dem Verbraucher gegenüber noch zumutbar ist, sich auf die „Datenhoheit“ einzelner eng regional agierender Ämter und Behörden zu berufen, muss aus Sicht des BVLK bezweifelt werden.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz ist ein Teil der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Bürgern. Es ist seine Aufgabe, die Verbraucher vor Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel zu schützen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, die **Vernetzung aller Kontrollbehörden** voranzutreiben und deren Handlungsfähigkeit durch entsprechende Möglichkeiten der Kommunikation bzw. des Datenaustauschs bundesweit, aber auch europaweit immer weiter zu optimieren. Im internen wie im externen Bereich (Landes- und Bundesebene) werden funktionierende Kommunikationsplattformen benötigt, die auch über die Bundesebene hinaus dem weltweiten Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen etc. gerecht werden. Die vorhandenen Systeme müssen dringend miteinander vernetzt werden. Hierzu ist der Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz 2021 vollständig umzusetzen.

Die Umstellung von papiergebundenen Aufzeichnungen auf elektronische Dokumentationen bringt eine Vielzahl an Veränderungen mit sich. Diese müssen von allen Beteiligten proaktiv begleitet werden. Hierzu gehört die entsprechende **Ausstattung der Lebensmittelkontrolleure** ebenso wie die **Schaffung** der entsprechenden **Infrastruktur**. Die Corona-Pandemie hat einen Nachholbedarf bei der Digitalisierung aufgezeigt, dies bestätigt u. a. der im Mai 2021 vom Normenkontrollrat veröffentlichte Monitor „Digitale Verwaltung“.

Folgende Schwerpunkte sollten daher berücksichtigt werden:

- digitale Bereitstellung von bürgerorientierten Services, wie zum Beispiel Bürgerbeschwerden,
- Nutzung digitaler Technologien zur Verbesserung von Verwaltungsprozessen und -abläufen, hierzu gehört auch die Nutzung geeigneter Endgeräte, Druckertechnik sowie Software zur Erfassung von Betriebsbesuchen und Probenahmen,
- Implementierung einer flexiblen, sicheren und zukunftsfähigen IT-Infrastruktur,
- aktive Förderung des kulturellen Wandels innerhalb des Verwaltungsapparats.

2. „Hygieneampel“ – Transparenz der Kontrollergebnisse nur EU-weit, zumindest jedoch bundeseinheitlich!

Der BVLK steht der **Veröffentlichung der amtlichen Kontrollergebnisse** nicht ablehnend, aber kritisch gegenüber. Transparenz im Rahmen der Verbraucherinformation stellt ein Grundbedürfnis dar, dem angemessen Rechnung zu tragen ist. Der BVLK trägt hierbei jedoch **keinen Flickenteppich** von unterschiedlichen Transparenzsystemen in Deutschland mit, der durch die Initiativen in verschiedenen Bundesländern zwangsläufig entstehen wird.

Verbraucher wünschen sich Vergleichbarkeit

Unterschiedliche Modelle der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen führen weder zu mehr Transparenz, noch würden sie das Vertrauen in die staatliche Daseinsvorsorge bzw. amtliche Lebensmittelüberwachung stärken. Aus Sicht des BVLK führt nur ein bundeseinheitliches, wenn nicht sogar ein in der gesamten EU geltendes Modell, das für alle relevanten Branchen gleichermaßen gilt, zu einem deutlichen Mehrgewinn in Sachen Verbraucherinformation und Verbraucherschutz. Dies setzt auch den gleichzeitigen Beginn eines Transparenzsystems voraus. Die Information der Verbraucher über Kontrollergebnisse darf nicht an Landesgrenzen enden. Ebenso muss für Lebensmittelunternehmer, die länderübergreifend tätig sind, eine Gleichbehandlung gegeben sein. Zudem darf es keine Überinformation durch Information des Verbrauchers geben.

Da die **permanent angespannte Personalsituation** in den Überwachungsbehörden vor Ort eine flächendeckende und alle relevanten Branchen betreffende risikoorientierte Überwachung nicht zulässt, schätzt der BVLK die Umsetzung eines jeglichen **Transparenzmodells** oder auch einer anderen amtlichen Bewertung von Kontrollergebnissen **derzeit** als **wenig praktikabel** ein. (2019 wurden laut Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – BVL bundesweit nur knapp 42 % der notwendigen Kontrollen durchgeführt; Tendenz weiter sinkend).

3. Festschreiben von Qualifikationsanforderungen für die Gastronomie sowie sprachlicher Mindestanforderungen an nicht-deutschsprachige Lebensmittelunternehmer

Dem Jahresbericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist regelmäßig zu entnehmen, dass Beanstandungen im Bereich der allgemeinen Betriebshygiene in der Gastronomie nach wie vor die häufigste Verstoßkategorie darstellen. Darauf folgen Mängel im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, betriebliche Eigenkontrolle, Dokumentation, Personalschulung). Die Beanstandungsquoten halten sich seit Jahren auf konstantem Niveau. Zudem lassen sich zahlreiche der in Deutschland gemeldeten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche auf Hygienemängel und Fehler im Temperaturmanagement in der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung (und auch in den privaten Haushalten) zurückführen.

Der BVLK betrachtet die fehlenden Qualifikationsanforderungen an angehende Gastronomen als Hauptursache für diesen Umstand. Angesichts dieser allseits bekannten Situation und der Tatsache des stetig wachsenden Trends der Außer-Haus-Verpflegung ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass sich jedermann ohne entsprechende Qualifikation in diesem Bereich „ausleben“ darf. Dazu ist neben einer deutlichen fachlichen Aufwertung der Gast-

stättenunterrichtung deren Durchführung inkl. Prüfung in allen 16 Bundesländern sicherzustellen. Viele Stakeholder, z. B. Verbraucherzentrale Bundesverband - vzbv unterstützen dieses Ansinnen.

Mit Interesse verfolgt der BVLK die Bemühungen der Lebensmittelwirtschaft, ausländische Mitbürger zu integrieren, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel in Deutschland entgegenzuwirken. Die sprachlichen Barrieren stellen unserer Erfahrung in der Kontrollpraxis nach häufig ein sehr großes Problem dar – nicht nur in der Verständigung des Unternehmers/Mitarbeiters mit dem Lebensmittelkontrolleur, sondern auch in Bezug auf das Verstehen der erteilten Auflagen, die folglich nicht umgesetzt werden, was im ungünstigsten Fall Folgen für die Lebensmittelsicherheit haben kann. Daher sollte es eine sprachliche Grundqualifikation in der deutschen Sprache für nicht-deutschsprachige Lebensmittelunternehmer und Mitarbeiter in Lebensmittelunternehmen geben.

4. Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Altersstruktur und den Aufgaben angemessene Vergütung/Besoldung

Wie in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist der demografische Wandel auch bei den Lebensmittelkontrolleuren spürbar. Der öffentliche Dienst in Deutschland ist in zweifacher Hinsicht vom demografischen Wandel betroffen: Es geht darum, auf einem immer stärker umkämpften Arbeitsmarkt geeigneten Nachwuchs für die unterschiedlichsten Aufgaben der Verwaltung zu gewinnen, gleichzeitig muss der öffentliche Dienst aber auch älter werdenden Beschäftigten gerecht werden. Eine demografiegerechte Personalpolitik ist daher für alle Ebenen der Verwaltung von wachsender Bedeutung. Das schließt – trotz aller haushaltspolitisch gebotenen Sparmaßnahmen – eine aufgabengerechte Personalausstattung der Verwaltung ein.

Die vielfältige Arbeit des Vollzugspersonals in der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfordert mittlerweile äußerst umfangreiche fachliche Kenntnisse, die im Rahmen regelmäßiger berufsspezifischer Fortbildung immer wieder vertieft und erweitert werden müssen.

Wenn bereits bei der Einstellung von Fortzubildenden auf eine hochwertige Vorbildung Wert gelegt werden soll, dann muss sich der Rekrutierungsanreiz für künftige Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure deutlich vom bisherigen Entgelt während der Fortbildung (z. B. EG5/EG6 TVöD) abheben bzw. eine adäquate Einstiegsbesoldung für Beamte gezahlt werden.

Dies insbesondere, da die meisten angehenden Lebensmittelkontrolleure (nach der Fortbildung - Eingruppierung in EG 9a TVöD bzw. Besoldung entsprechend A 6) bereits eine oder mehrere für den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs vorqualifizierende Ausbildungen oder ein Studium abgeschlossen haben und somit vor ihrer Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur bereits jahrelang in entsprechender beruflicher Leitungsfunktion beschäftigt waren.

Eine angemessene Vergütung/Besoldung nach der Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur **wäre somit im Vergütungs- bzw. Besoldungsbereich des gehobenen nicht-technischen Dienstes anzusiedeln**, wie es für die Kolleginnen und Kollegen der amtlichen Futtermittelüberwachung seit Jahren üblich ist.

Zudem sind die Einstellungskriterien, die Fortbildungszeiten und die Weiterbildungsmöglichkeiten auf ein Niveau anzuheben, welches es möglich macht, auch einer weltweit agierenden Lebensmittelindustrie durch entsprechende Fachkompetenz des amtlichen Kontrollpersonals auf Augenhöhe zu begegnen.

5. Anerkennung der Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR/EQR) für Lebensmittelkontrolleure

Nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) gilt u. a. als berufliche Mindestvoraussetzung zum Beginn der zweijährigen Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur der Meisterbrief in einem lebensmittelverarbeitenden Berufsbild als Voraussetzung. Dies bedeutet aktuell eine dreijährige Ausbildungszeit mit Abschlussprüfung, eine mindestens einjährige Berufserfahrung sowie eine einjährige Ausbildung zum Meister mit Abschlussprüfung. Des Weiteren haben viele Lebensmittelkontrolleure als Vorbildung einen Bachelor-Abschluss in Ökotrophologie, Lebensmitteltechnik oder in vergleichbaren Studiengängen.

Gemäß der Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR / EQR) sind Meister, Fachwirte und Techniker dem Bachelor gleichgestellt.

Niveau 6 des DQR beschreibt Kompetenzen die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Hierbei muss über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügt werden.

Daher ist die Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR/EQR) für Lebensmittelkontrolleure anzuerkennen.

6. Ernennung aller Lebensmittelkontrolleure in allen Bundesländern zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen können durch Rechtsverordnungen die Beamten- und Angestelltengruppen benennen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein sollen. So haben bereits fünf von 16 Bundesländern „Kontrollpersonal im Außendienst“, das mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt ist und eine Schulungsmaßnahme zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft absolviert hat, zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ernannt. Die Ermittlungspersonen werden befugt, solche strafprozessualen Maßnahmen anzuordnen, die bei Gefahr im Verzug erforderlich sind:

- Beschlagnahme von Beweismitteln gemäß §§ 94 ff. StPO
- Beschlagnahme von Einziehungs- und Verfallsgegenständen gemäß §§ 111b ff. StPO
- Durchsuchung beim Verdächtigen und Unverdächtigen gemäß §§ 102,103 ff. StPO
- Sicherheitsleistung gemäß § 132 StPO
- Anfertigen von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen „zwangsweise“ gemäß §§ 102 ff. StPO

Flächendeckende starke Vollzugskompetenzen für das Kontrollpersonal sind in Zeiten des globalen Lebensmittelhandels und fortschreitenden Lebensmittelbetrugs (food fraud) essenziell.

Der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V. steht für weiterführende Ausführungen und Gespräche gern zur Verfügung.



lebensmittelkontrolle@bvlk.de



03522 528 77 44



www.lebensmittelkontrolle.de



<https://www.facebook.com/bvlk.de>



<https://twitter.com/BVLKeV>



0172 641 49 90

Stand: Juni 2021

